

1. Änderung der Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt

(beschlossen von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 20.04.2024)

I. Die Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 17.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „den Erwerb der“ durch die Worte „durch die erworbene“ ersetzt.

2. In § 3

a) wird in Abs. 2 die Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. der Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder erworbene Fachkunde "Arzt im Rettungsdienst",

b) wird in Abs. 3 nach dem Wort „Notarzt.“ folgender Satz eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen der Nr. 1 und 2.“

c) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„3. Der Leitende Notarzt/die Leitende Notärztin hat sich kontinuierlich in den Fachfragen des Aufgabengebietes fortzubilden.“

3. In § 4 werden in Abs. 3

a) die Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. der Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder erworbene Fachkunde "Arzt im Rettungsdienst",

b) in Nr. 7 die Worte „mindestens 24stündigen speziellen Fortbildungskurs“ gestrichen und durch das Wort „Kurs“ ersetzt und die Angabe „1-4“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Telenotarzt/Telenotärztin

(1) Über den Erwerb der Qualifikation zum/zur Telenotarzt/Telenotärztin erteilt die Ärztekammer auf Antrag eine Bescheinigung.

(2) Der Aufgabenbereich des Telenotarztes/der Telenotärztin erfordert den Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Rettungsmedizin und der Möglichkeiten und Grenzen der Fernbehandlung, welche über die im Rahmen der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder der Fachkunde „Arzt im Rettungsdienst“ erworbenen Inhalte hinausgehen.

(3) Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation sind:

1. der Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder die erworbene Fachkunde „Arzt im Rettungsdienst“,

2. Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin oder Allgemeinmedizin

3. Nachweis von mindestens 2 Jahren regelmäßiger und andauernder Tätigkeit als Notarzt oder Notärztin, mindestens jedoch 500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze (primäre und sekundäre) nach Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder der Fachkunde „Arzt im Rettungsdienst“,

4. regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst,

5. Erfahrungen in der eigenverantwortlichen Führung von Personen und Strukturen,

6. die Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Kurs zur Qualifikation Telenotarzt. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen der Nr. 1 bis 5. Die Bildungsinhalte sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Bundesärztekammer vom Vorstand festzulegen.

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

6. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Gebühren

Für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, und § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sowie die Teilnahme an Kursen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6, und § 4 Abs. 3 Nr. 7 und § 5 Abs. 3 Nr. 6 oder die Anerkennung von Kursen Dritter fallen Gebühren nach der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung an.“

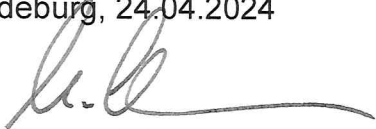
7. Der bisherige § 7 wird § 8.

II. Diese 1. Änderung der Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende 1. Änderung der Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt hat die Kammerversammlung am 20. April 2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.04.2024



Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer

- Präsident -

